

Änderung des § 34 c und Schaffung des § 34 i Gewerbeordnung (GewO);

Sind Immobiliendarlehensvermittler Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG)?

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier weist darauf hin, dass die Tätigkeit der Immobiliendarlehensvermittler seit dem 21.03.2016 in § 34 i GewO geregelt ist (bisher § 34 c GewO).

Durch diese Neuregelung stellt sich die Frage, ob Immobiliendarlehensvermittler Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind.

Das Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet nicht die nach § 34 c GewO tätigen Gewerbetreibenden, sondern nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG die Immobilienmakler.

Aufgrund der Tätigkeit der Immobiliendarlehensvermittler ist zu vermuten, dass diese ebenfalls nach dem GwG verpflichtet sein müssten. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn eine der in § 2 Abs. 1 GwG genannten Tätigkeiten ausgeübt werden würde.

Nach Auffassung der ADD käme hier eventuell § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG (Finanzunternehmen) in Betracht. Zur Zuordnung als Finanzunternehmen wird darin auf § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) verwiesen, das Finanzunternehmen muss eine darin genannte Tätigkeit als Haupttätigkeit ausüben. Die Darlehensvermittlung allerdings ist darin nicht genannt.

Somit handelt es sich bei Immobiliendarlehensvermittlern **nicht** um Verpflichtete nach dem GwG.